

Nichtamtliche Lesefassung des Rechtsdezernats

Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 10, S. 62-85) in der berichtigten Fassung vom 14. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 12, S. 96)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)

Aufgrund der §§ 8 Absatz 5, 9 Absatz 8 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Februar 2019 die nachfolgende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag
- § 3 Zeitpunkt der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wählerverzeichnisse
- § 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse
- § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber
- § 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber

- § 16 Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 17 Wahlräume
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Briefwahl
- § 20 Ordnung im Wahlraum
- § 21 Ausübung des Wahlrechts
- § 22 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 23 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 24 Schluss der Abstimmung
- § 25 Öffentlichkeit
- § 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen
- § 27 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen/Wähler; Sortieren der Stimmzettel
- § 28 Ungültige Stimmzettel
- § 29 Ungültige Stimmen
- § 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss
- § 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 34 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl; Rücktritt
- § 35 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl
- § 36 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl, Wahlanfechtung
- § 37 Fristen, Termine, Bekanntmachung, Form
- § 38 Elektronische Form
- § 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 40 Schlussvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für die Wahlen der
 1. Wahlmitglieder des Senats der Universität Freiburg gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 3 LHG,
 2. Wahlmitglieder der Fakultätsräte und Großen Fakultätsräte der Universität Freiburg gemäß §§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, 27 Absatz 5 LHG. ²Sofern in Fakultäten Große Fakultätsräte eingerichtet sind, entfallen die Wahlen in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) ¹Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Absatz 8 Satz 7 LHG). ²Sie werden von der Wahlleitung hierüber in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Abwahlverfahren der Rektoratsmitglieder und der Dekaninnen oder Dekane nach §§ 18a, 24a LHG sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 10, 22 Absatz 3 und 4, 44 Absatz 1 und 2, 60 Absatz 1 Satz 5 LHG und § 4 GrundO, die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG und § 5 GrundO.
- (2) ²Die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Doktorandinnen und Doktoranden), die vor dem Inkrafttreten des LHG in der Fassung vom 13. März 2018 als Doktorandin oder Doktorand angenommen waren, sind zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. ²Ihr Wahlrecht als Doktorandin oder Doktorand ist an die Immatrikulation gebunden.
- (3) Abweichend von der Vertretung der Studierenden in den Fakultätsräten der anderen Fakultäten bilden die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG an der Medizinischen Fakultät eine gemeinsame Wählergruppe.
- (4) ¹Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zu demselben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. ²Dabei geht diejenige Wählergruppe vor, in der der höhere Beschäftigungsumfang besteht. ³Kann die vorrangige Wählergruppe nicht nach Satz 2 bestimmt werden, bestimmt sie sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 LHG angeführten Mitgliedergruppen. ⁴Abweichend von den Satz 2 und 3 kann die oder der Wahlberechtigte bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (5) ¹Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Doktorandinnen und Doktoranden), die hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, können entscheiden, ob sie ihr Wahlrecht in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden oder in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben möchten. ²Treffen sie keine Entscheidung, werden sie der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden zugeordnet, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben zu wollen; im Übrigen gilt Absatz 4.
- (6) ¹Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, die zwei Hauptfächer studieren, entscheiden bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt sein wollen. ²Abweichend

hiervon können sie bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, ihr Wahlrecht in der anderen Fakultät ausüben zu wollen.

- (7) ¹Mitglieder der Universität Freiburg, die in derselben Mitgliedergruppe in unterschiedlichen Fakultäten beschäftigt sind, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät aus, in welcher der höhere Beschäftigungsanteil besteht, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der anderen Fakultät ausüben zu wollen. ²Mitglieder der Universität Freiburg mit gleichem Beschäftigungsumfang in zwei Fakultäten sind in der Fakultät mit der niedrigeren Ordnungskennziffer wahlberechtigt, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der anderen Fakultät ausüben zu wollen.
- (8) ¹Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder im Sinne des § 9 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 4 GrundO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus für Angehörige der Universität Freiburg gemäß § 9 Absatz 4 LHG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 4 GrundO. ³Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag).
- (9) ¹Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen. ²Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ³Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) ¹Die Wahlen finden während eines Semesters innerhalb der Vorlesungszeit statt. ²Der Wahltag und der Abstimmungszeitraum werden von der Rektorin oder dem Rektor festgesetzt.
- (2) ¹Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. ²In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) ¹Wahlorgane sind:
1. der Wahlausschuss,
 2. die Abstimmungsausschüsse und
 3. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung).
- ²Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) ¹Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlleitung und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Freiburg. ²Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Rektorin oder von dem Rektor oder in ihrem oder seinem Auftrag von der Wahlleitung bestellt. ³Die Mitglieder der Organe und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet. ⁴Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse müssen Mitglieder der Universität Freiburg sein; zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann auch bestellt werden, wer lediglich das aktive Wahlrecht besitzt.
- (3) ¹Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. ²Er führt zusammen mit der Wahllei-

tung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. ³Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.

- (4) ¹In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung, sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. ²Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann aufgrund einer Entscheidung der Rektorin oder des Rektors gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) ¹Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. ²Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³Im Verhinderungsfall wird sie durch die stellvertretende Wahlleitung vertreten.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen. ²Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 können bis längstens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Bekanntmachung enthält
 1. den Wahltag und den Abstimmungszeitraum,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Absatz 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. den Hinweis, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat in den Fakultäten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden,
 6. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden kann,
 9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,

10. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (§ 4 Absatz 1) sein können,
11. dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
12. dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder des Senats sein können. ²Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Absatz 3 LHG),
13. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 und 48 Absatz 5 Satz 2 LHG,
15. den Hinweis, dass beurlaubte Studierende gemäß § 4 Absatz 1 Satz 6 GrundO das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. ²Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilverzeichnissen für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien ausgefertigt werden. ³Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Matrikelnummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
 6. Zuordnung zu einer Wählergruppe nach § 2,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Vermerk über die Stimmabgabe, gegebenenfalls getrennt nach zu wählenden Gremien,
 9. Bemerkungen,
 10. Vermerk über die Art des Wahlrechts (aktiv/passiv).
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) ¹Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. ²Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Zentralen Verwaltung der Universität Freiburg den Mitgliedern der Universität Freiburg und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. ²Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (2) ¹Die Auflegung ist bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung enthält
1. Angaben zu Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
 4. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- ³Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Universität Freiburg und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. ²Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. ³Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung, die auch über den Berichtigungsantrag entscheidet, zu stellen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Die Entscheidung muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag ergehen. ⁶Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

¹Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

²Dabei sind von der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen.

(2) Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Wahl der Mitglieder der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 LHG von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppen,
 - c) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) ¹Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
2. bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG: Matrikelnummer;
3. bei den übrigen Gruppen: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
5. eigenhändige Unterschrift;
6. bei den ersten beiden Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern:
 - a) bei Beschäftigten die Dienstanschrift,
 - b) bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Privatanschrift ,
 - c) gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer,

d) gegebenenfalls E-Mail-Adresse.

²Die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner vertritt diese oder diesen.

- (4) ¹Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. ²Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.
- (6) ¹Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. ²§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

³Der Wahlvorschlag enthält folgende Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern:

1. laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag);
2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
3. bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Matrikelnummer;
4. bei den übrigen Mitgliedern die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
5. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung, bei Wahlvorschlägen für den Senat das Hauptfach der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderlichen Angaben;
6. bei der Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich die Angabe: Doktorandin oder Doktorand;
7. a) bei Beschäftigten die Dienstanschrift;
b) bei Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG die Privatanschrift;
c) gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer;
d) gegebenenfalls E-Mail-Adresse;
8. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.

⁴Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. ⁵Für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind die von der Wahlleitung bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. ⁶Diese werden auf der Homepage der Universität Freiburg zum Download bereitgestellt und sind über die Wahlleitung erhältlich.

- (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat (Zustimmungserklärung).
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

- (9) ¹Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. ³Die Wahlleitung fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. ⁴Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. ²Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als dreimal so viele, bei der Wahl der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG mehr als fünfmal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt das Kennwort (§ 10 Absatz 1) oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) ¹Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. ³Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) ¹Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen. ²Die ausschließliche Bekanntgabe der Zurückweisung im elektronischen Verfahren ist nicht zulässig.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs oder den Hinweis, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 16),
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden kann,
 3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung durch die Abstimmungsausschüsse und der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) ¹Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). ²Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).
- (3) ¹Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugeordneten Stimmzahl bei dem vorgedruckten Namen der Bewerberin oder des Bewerbers höchstens zwei Stimmfelder ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet. ²Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers (§ 32 Absatz 2 Nummer 1).

§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) ¹Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). ²Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.

- (3) ¹Die Wählerin oder der Wähler stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet. ²Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 32 Absatz 2 Nummer 2).

§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Die der Wählerin oder der Wähler stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel
1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet und/oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer oder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person gut lesbar einträgt.
- (4) Die Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 32 Absatz 2 Nummer 2).

§16 Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) ¹Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den jeweiligen Fakultäten gewählt. ²Jede Fakultät wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Abweichend von §§ 13 bis 15
1. wird nach den Regeln der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt;
 2. ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag abweichend von § 10 Absatz 6 auf höchstens zehn Personen begrenzt; ein Wahlvorschlag soll mindestens vier Bewerberinnen und Bewerber umfassen;
 3. hat jede Wählerin und jeder Wähler vier Stimmen;
 4. sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, in diesen Fakultäten nicht wählbar.

§ 17 Wahlräume

¹Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. ²Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. ³Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 18 Stimmzettel

- (1) ¹Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. ²Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. ³Sie achtet darauf, dass für die Wählerinnen und Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) ¹Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Absatz 6 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben, die Kennwörter der Wahlvorschläge sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. ²Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. ³Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. ⁴Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 19 Briefwahl

- (1) ¹Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). ²Eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. ³Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. ⁴Das Dienstsiegel sowie die Unterschrift des oder der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten können maschinell eingedruckt werden. ⁵Die Ausgabe der Briefwahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Stimmzettelumschläge müssen undurchsichtig, amtlich gekennzeichnet und für die gleichen Wahlen jeweils von gleicher Größe und Farbe sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.
- (3) ¹Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. ²Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. ³Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung an die Wahlleitung selbst zu tragen hat.
- (4) ¹Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. ²Werden die Unterlagen auf dem Postweg ausgegeben, trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs die Wählerin oder der Wähler. ³Sollte ein Briefwahantrag erst am dritten Arbeitstag vor dem Wahltag gestellt werden, ist dies nur durch persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen zulässig.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann die Wahlleitung für einzelne Wählergruppen ausschließlich Briefwahl anordnen.

§ 20 Ordnung im Wahlraum

- (1) ¹Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. ²Der Wahlraum darf während des Abstimmungszeitraums nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. ³Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Durchgangsflächen, ist er auf geeignete Weise abzugrenzen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. ²Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen.
- (3) Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte und Gegenstände sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.
- (4) ¹Bei einer Wahl in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. ²Die Daten sind zu sichern. ³Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können.
- (5) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. ²Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. ³Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. ⁴Handelt es sich bei der Störerin oder dem Störer um eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (6) ¹Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. ²Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

¹Die Wählerin oder der Wähler kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. ²Wählerinnen und Wähler, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) ¹Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die Wählerin oder der Wähler, soweit dem Abstimmungsausschuss nicht persönlich bekannt, durch Personalausweis, Studierendenausweis oder anderen amtlichen Ausweis aus. ²Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und händigt die Wahlunterlagen aus. ³Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die Wählerin oder der Wähler damit an den Tisch mit der Sichtschutzvorrichtung, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet diese einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. ⁴Danach tritt sie oder er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel unverzüglich in die dafür vorgesehene Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wählerin oder des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

- (3) Der Abstimmungsausschuss hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, die oder der
1. nicht im Wählerverzeichnis enthalten ist,
 2. deren oder dessen Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er noch nicht gewählt hat,
 4. ihren oder seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 5. ihren oder seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre oder seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Umschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will oder
 7. laut Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat.
- (4) ¹Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses nach Ende des Abstimmungszeitraums unverzüglich so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiträumen Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. ²Die Wahlurnen sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren.

§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) ¹Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel, steckt diesen in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. ²Sie oder er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein und verschließt diesen.
- (2) ¹Der Wahlbrief ist ausreichend zu frankieren und an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu übersenden, dieser oder diesem per Hauspost zuzustellen oder während der Dienstzeiten bei der Wahlleitung abzugeben. ²Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht, trägt die Wählerin oder der Wähler. ³Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann der oder dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auszuüben. ⁴Die Wahlleitung oder die oder der Beauftragte nimmt den Wahlbrief sodann entgegen.
- (3) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Wahlleitung eingeht. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ³Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. ²Die Wahlleitung bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem diese zur Auszählung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.

- (5) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses (Absatz 4 Satz 2) öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettelumschläge. ²Briefwahlscheine und Stimmzettelumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) ¹Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist,
 4. der Wahlbrief Stimmzettel enthält, die sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.
- ²In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Stimmzettelumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (8) Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird dem Stimmzettelumschlag unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während der Öffnung der Stimmzettelumschläge nach Absatz 8 müssen mindestens die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 24 Schluss der Abstimmung

¹Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt das Ende des bekanntgegebenen Abstimmungszeitraums für den jeweiligen Wahlraum fest. ²Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. ³Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 23 behandelt, erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen

- (1) ¹Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. ²Die Auszählung beginnt erst, nachdem die Stimmzettel aus der Briefwahl in die Wahlurnen eingeworfen wurden. ³Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig. ⁴Diese bestehen aus mindestens einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und

aus mindestens einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu bestimmen ist.

- (2) ¹Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, gibt die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt diese vertagt wird. ²§ 22 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen. ²In diesem Fall sind die Vorgaben, die sich auf die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse beziehen, entsprechend für den Wahlausschuss anzuwenden. ³§ 22 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 27 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen/Wähler; Sortieren der Stimmzettel

- (1) ¹Vor dem Öffnen der Wahlurne oder der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Auszählungstischen entfernt. ²Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne oder die Wahlurnen. ³Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den jeweiligen Wählergruppen und Wahlen, gezählt. ⁴Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Summe der jeweiligen Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ⁵Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und die Abweichung, soweit möglich, zu erläutern.
- (2) Die Stimmzettel sind in gültige und ungültige zu trennen.

§ 28 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
 6. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Stimmzettelumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleich lautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 29 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber diese abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
 5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin oder des Wählers, die überzähligen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen entsprechend der laufenden Nummern von unten nach oben zu streichen.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsausschüsse stellen für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf jeden Wahlvorschlag insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen ermittelt. ²Für jede Gewählte und jeden Gewählten und für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden die abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift enthält

1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 3. den Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) Wahlberechtigte,
 - b) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
 - c) gültige und ungültige Stimmzettel,
 - d) gültige Stimmen,
 - e) die für jede Gewählte und jeden Gewählten sowie für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter abgegebenen gültigen Stimmen und darüber hinaus, bei Verhältniswahl, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Unterschriften der Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschriften und das Abstimmungsprotokoll,
 2. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
 4. die Wählerverzeichnisse mit den Stimmabgabevermerken,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen nach § 28 und § 29 getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
 1. Verhältniswahl
 - a) ¹Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. ²Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von dieser oder diesem erlangten Stimmen bei ihrem oder seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. ³Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgetrennt werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers). ⁴Jeder Wahlvorschlag erhält so vie-

le Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. ⁵Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. ⁶Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los.

- b) ¹Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. ²Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ³Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, welche die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.
- c) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertretungen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. ²Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 gilt entsprechend.
- d) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl

¹Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertretungen festzustellen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los. ⁴Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. ⁵Für Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. ²Diese enthält insbesondere

- 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
- 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
- 3. Vermerke über die gefassten Beschlüsse,
- 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
- 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
- 6. a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerbungen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

³Soweit die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 26 durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist der Wahlniederschrift ein vollständiger gedruckter Datensatz des Protokolls der Auszählung als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

¹Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

²Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl:

die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

6. bei Mehrheitswahl:

die Namen und die Reihenfolge der gewählten Mitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder beschränkt werden kann, mindestens jedoch alle Bewerberinnen und Bewerber umfassen soll.

§ 34 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl; Rücktritt

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu unterrichten. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Absatz 2 Satz 1 LHG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die oder der gemäß § 32 Absatz 2 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter nach. ²Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 35 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl

- (1) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. ²Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.
- (2) ¹Für alle im Rahmen dieser Ordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl vorzusehen. ²Wurde die Sitzverteilung eines Gremiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt, sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Mitglieder stets aus dem Wahlvorschlag zu bestimmen. ³Die Stellvertretung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Satz 1 entfallenen Stimmenzahlen. ⁴Im Fall des § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erfolgt die Stellvertretung, soweit dies im Einzelfall zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter (Repräsentanzmerkmale) erforderlich ist, abweichend von Satz 3. ⁵Die Stellvertretung erfolgt dann jeweils durch ein Mitglied mit dem selben Repräsentanzmerkmal, welches die relativ höchste Stimmenzahl erreicht hat. ⁶Soweit das verhinderte Gremienmitglied zwei Repräsentanzmerkmale erfüllt, die nicht durch andere Gremienmitglieder abgedeckt werden, gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellvertretung möglichst durch eine Person erfolgt, die ihrerseits beide Merkmale erfüllt. ⁷Soweit die Vorgaben zur Repräsentanz auch nach dieser Regelung nicht zumindest teilweise eingehalten werden können, richtet sich die Stellvertretung wie in Satz 3 nach der jeweils erreichten Stimmenzahl.
- (3) ¹Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die oder der gemäß Absatz 2 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (4) ¹Ein Ruhen des Amts liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium. ²Im Falle des Ruhens des Amts gilt Absatz 3 für diese Zeit entsprechend. § 2 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Gremium aus und ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker erschöpft, hat die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anzuordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. ²Bis zur Nachwahl kann ein verhindertes Wahlmitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Wahlmitglied derselben Gruppe übertragen. ³Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. ⁴Das Mitglied, dem die Stimme übertragen wird, ist an Weisungen des übertragenden Mitglieds nicht gebunden. ⁵Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 36 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl, Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 33 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.
- (2) ¹Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse von jeder oder jedem Wahlberechtigten der Universität Freiburg unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich Einspruch erhoben werden. ²Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Gründe mehr gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl geltend gemacht werden.
- (3) ¹Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen. ²Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Freiburg. ³Er ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem Wahltag zu bestellen.
- (4) ¹Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertretungen noch Mitglieder und stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. ²Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) ¹Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. ²Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. ³Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, hat sie oder er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) ¹Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie über die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde. ²Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ³Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (7) ¹War eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar. ²§ 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.
- (8) ¹Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind unverzüglich zu treffen. ²Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ³Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 3 Absatz 1 Satz 1 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 37 Fristen, Termine, Bekanntmachung, Form

- (1) ¹Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechende Anwendung. ²§ 193 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag, einen

Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, nicht verlängern. ³Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 abweichend von § 188 Absatz 1 BGB am letzten Tag um 16 Uhr ab. ⁴§ 10 Absatz 1 und § 23 Absatz 3 bleiben unberührt. ⁵Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

- (2) Als Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung gelten die Wochentage von Montag bis Freitag.
- (3) ¹Die Bekanntmachungen haben entsprechend der Satzung der Universität Freiburg über Öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen. ²Zusätzliche Informationen können von der Wahlleitung über das Internet bereitgestellt werden.

§ 38 Elektronische Form

Die schriftliche Form kann durch die einfache elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Niederschriften und deren Anlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufzubewahren. ²Wird die Wahl angefochten, sind die Wahlunterlagen bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung der Wahl aufzubewahren. ³Nach Ablauf dieser Fristen sind die Unterlagen zu vernichten. ³§ 23 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 40 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 6. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung vom 6. April 2016, Seite 129 bis 156) außer Kraft.